

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 47 (1976)
Heft: 1

Artikel: Statutenkommission VSA : zum Stand der Vorbereitungsarbeiten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lehrte Vorträge in den Medien und Sälen wäre, mindestens als erste Stufe, der direkte Kontakt der im Leistungsalter Stehenden mit den Alten. Auch hier sollten die Altersheime oder deren Kontaktleute in Gruppen und Vereinen den Mut haben, einzuladen, zu bitten, anzufragen, ob

- sich jemand zur Verfügung stellt, um mit Alten zum Arzt, auf einen Einkaufsbummel, in die Kirche, an einen Anlass, zu Vorträgen fahren würde;
- sich jemand zur Verfügung stellen würde, im Altersheim eine Cafeteria einzurichten, zu führen, zu regelmässigen Zeiten dort zu sein;
- jemand die Bücherei im Altersheim führen würde oder gute Bücher und Zeitschriften, die er gelesen hat, dort auflegt, vielleicht gar mit interessierten Alten bespricht;
- ob jemand Alte zu Ferien oder über Festtage einladen würde;
- ob jemand die Produktion von Arbeiten anregen, führen und deren Verkauf vermitteln würde, vielleicht mit einer Ausstellung;
- Spielnachmittage, «Olympiaden», Ausflüge anregen und durchführen würde;
- ob jemand regelmässig die Alten über politische und gesellschaftliche Entwicklungen auf dem

laufenden halten würde in Form von kommentierendem Zeitungslesen . . . aber nicht erst kurz vor den Wahlen und nicht mit Parteifärbung!

- ob nicht Zeitungsredaktoren regelmässig in einer besonderen Spalte Berichte über und Geschichten von Alten veröffentlichen wollten, die ihnen von Besuchern mitgeteilt werden. Das hätte den Vorteil, dass Alte, die Interessantes zu berichten wissen, auf diese Weise bekannt würden und vermehrt aufgesucht würden.

Nur wer eine Sache aus der Nähe gesehen und erfahren hat, wird auch bereit sein, sich dafür einzusetzen, andere dazu zu ermuntern und, wenn es darum geht, neue Formen der Altersbetreuung politisch zu verwirklichen, sich auch kompetent und vehement dafür zu engagieren.

Die Seminaristen sind sich bewusst, dass sie hier kaum etwas vorschlagen, was nicht schon irgendwo gemacht wird. Sie meinen aber, die Medien, vor allem TV und Radio, sollten vermehrt von solchen Möglichkeiten berichten, um durch die Darstellung von gelungenen Versuchen zur Nachahmung anzuregen.
Notiert von Josef Lischer

Adresse des Verfassers:
Josef Lischer
Schüler des kant. Lehrerseminars, 6285 Hitzkirch

Statutenkommission VSA

Zum Stand der Vorbereitungsarbeiten

Die Mitgliederversammlung 1975 in Herisau wies den damals vorgelegten Entwurf einer Neufassung der Statuten an den Vorstand zurück mit dem Auftrag, den Entwurf noch einmal zu überarbeiten, ihn in Hinsicht auf die Konsequenzen zu überprüfen und einen neuen Entwurf frühzeitig besser publik zu machen.

Der Vorstand setzte unter Berücksichtigung der Wünsche der Regionen eine neue Statutenkommission ein, über deren Zusammensetzung wir im November-Fachblatt S. 362 bereits berichtet haben.

Diese Kommission hat den Statutenentwurf in mehreren Sitzungen überarbeitet und ihn dem Vorstand unterbreitet. Dieser hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 1975 vom Entwurf zustimmend Kenntnis genommen und einige Detail-Modifikationen angebracht. Die jetzt vorliegende Fassung geht von folgenden Grundsatzentscheidungen aus:

- Der Schweizerische VSA soll nicht primär Berufungsverband der Heimleiter sein, sondern ein

Fachverband für das Heimwesen. Dies hat insbesondere seine Auswirkungen auf die Artikel über den Zweck und die Mitgliedschaft.

- Die Mitgliederversammlung soll durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden, da effektive Verhandlungen über die Vereinsgeschäfte in einem kleineren Gremium besser möglich sind.
- Eine jährliche schweizerische Mitglieder-Tagung mit fachlicher und gesellschaftlicher Zielsetzung soll beibehalten werden.
- Es soll den Regionalvereinen freigestellt sein, ob sie nur VSA-Mitglieder einer bestimmten Funktion (zum Beispiel Heimleiter) oder solche aus verschiedenen (Heimleiter, Erzieher, Werkmeister, Kommissionen usw.) erfassen wollen. Der Entwurf hält fest, dass also in derselben Region unter Umständen verschiedene Regionalvereine für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern nebeneinander bestehen können.

Die wichtigsten Artikel, die gegenüber dem in Herisau zur Ueberarbeitung zurückgewiesenen Entwurf von Bedeutung sind, sind folgende:

Art. 5

«Mitglieder des Vereins können sein:

- *Natürliche Personen (Einzelpersonen), die in Heimen Leitungs- oder Betreuungsfunktionen (pflegen, bilden, erziehen) ausüben oder sich beruflich mit der Arbeit in Heimen befassen. Wer nach zehnjähriger Zugehörigkeit zum Verein in den Ruhestand tritt, behält die Mitgliedschaft.*
- *Juristische Personen — insbesondere Vereine, Stiftungen, Verbände, Kommissionen, Behörden, die Träger von Heimen sind oder deren Aufgaben mit der Arbeit in Heimen in Beziehung stehen.»*

Es wurde also einschränkend präzisiert, dass nur die Heimmitarbeiter Mitglieder sein können, die in Leitungs- oder Betreuungsfunktion (pflegen, bilden, erziehen) arbeiten oder nach zehnjähriger Zugehörigkeit zum Verein pensioniert werden.

Zu Art. 9

Bei Aufnahmen muss der Vorstand die Stellungnahme des in Frage kommenden Regionalvereins einholen, wenn dessen Interessen berührt werden könnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das neue Mitglied aller Wahrscheinlichkeit nach sich auch um die Mitgliedschaft des betreffenden Regionalvereins bewirbt.

Art. 11

Jeder Regionalverein und jede dauernde Fachgruppe entsendet pro 50 Mitglieder und eines Bruchteiles davon einen Delegierten. Mitglieder des Vorstandes des Gesamtvereins können nicht Delegierte sein. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, in der Regel im Mai. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten ist.

Auf Verlangen des Vorstandes, eines Zehntels der Mitglieder oder eines Drittels aller Regionalvereine muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Diese hat spätestens innert 6 Wochen nach Vorstandsbeschluss oder schriftlichem Verlangen von Mitgliedern bzw. Regionalvereinen stattzufinden. Die Einladungen sind drei Wochen voraus mit der Traktandenliste zuzustellen. Dringliche Traktanden können auf Antrag des Vorstandes und, sofern drei Viertel der Anwesenden zustimmen, zu Beginn der Versammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung:

- a) *Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission;*
- b) *Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes;*
- c) *Genehmigung der Jahresrechnung;*

- d) *Festsetzen der Mitgliederbeiträge;*
- e) *Genehmigung des Budgets;*
- f) *Festlegen von Richtlinien für die Geschäftsstelle;*
- g) *Ernennen von Ehrenmitgliedern;*
- h) *Beschlüsse über Anträge des Vorstandes;*
- i) *Statutenänderungen;*
- k) *Antrag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Vereinsauflösung.»*

Die bisherige Mitgliederversammlung soll durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Die Delegiertenversammlung würde aus zirka 40—50 Personen bestehen, die über die Vereinsgeschäfte gut orientiert wären. Eine Delegiertenversammlung könnte von ihrer Gruppengrösse her effektive Verhandlungen führen.

Die Möglichkeit, dass sich alle Mitglieder jährlich einmal in einer Tagung gesellschaftlicher und fachlicher Natur treffen, soll hingegen erhalten bleiben. In Art. 13 wird dem Vorstand die Pflicht auferlegt, jährlich eine solche Mitglieder-Tagung durchzuführen. Sie wird in der Regel im gleichen Zeitraum und am gleichen Ort wie die Delegiertenversammlung stattfinden.

Art. 19

Ueber die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag der Delegiertenversammlung oder eines Fünftels aller Mitglieder beschlossen werden. Es entscheidet darüber die Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand einzuberufen ist. Für den Entscheid ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die letzte Mitgliederversammlung hat die Verwendung des Vereinsvermögens festzulegen. Es hat dem in Art. 3 umschriebenen Vereinszweck zu dienen.

Angesichts der Wichtigkeit des Entscheides wird die Kompetenz zur Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 20

Der erste Vorstand gemäss diesen neuen Statuten wird von der letzten Mitgliederversammlung gemäss alten Statuten vom 17. Januar 1967 gewählt und bleibt bis zur ersten Delegiertenversammlung im Amt. Bis zur ersten Delegiertenversammlung gelten auch übrige Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied nach alten Statuten behält seine Mitgliedschaft unter den neuen Statuten, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach Art. 5 erfüllt sind.

Die beiden Uebergangsbestimmungen dienen verschiedenen Zwecken.

Die Bestimmung über die Wahl des ersten Vorstandes usw. unter den neuen Statuten musste aus prak-

tischen Gründen vorgesehen werden. Der zweite Absatz sichert, dass nicht bisherige Mitglieder von den neuen Statuten als Mitglieder ausgeschlossen werden.

Der Vorstand hat im Bestreben, dem Wunsch der Mitgliederversammlung nach besserer Publizität nachzukommen, für die Vorbereitung der Statutenrevision folgendes Vorgehen beschlossen:

- Der Entwurf wird Mitte Dezember mit erklärenden Hinweisen den Regionalpräsidenten zuge stellt.
- Auf 16. Januar 1976, nachmittags, werden die Regionalpräsidenten zu einer Sitzung einberufen zur Besprechung der Vorlage.

- Die Regionen werden ersucht, die Vorlage mit ihren Mitgliedern zu besprechen und bis Mitte Februar dem Sekretariat eventuelle Anträge mitzuteilen.
- Die Statutenkommission nimmt bis Ende Februar Stellung zu Aenderungsvorschlägen.
- Der Vorstand VSA bereinigt den Antrag «Statutenrevision» in der Sitzung am 5. März 1976 zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Der Entwurf wird mit der Einladung zur Tagung allen Mitgliedern zugestellt.

Es bleibt zu hoffen, dass innerhalb der Regionen der Entwurf in seinem Pro und Contra diskutiert wird. Demokratie lebt von der Meinungsbildung.

Red.

VSA-Fortbildungskurs 1975 für Erzieher

Schlussbericht des Kursleiters

Das Fortbildungsprogramm 1975 war in drei thematische und zeitliche Teile gegliedert. Für jedes Teilthema standen je zwei volle Kurstage zur Verfügung (12./13. Juni, 26./27. August und 27./28. November 1975). Zwischen den drei Kursdaten setzten die Kursteilnehmer an ihrem Arbeitsort je eine Aufgabenstellung in die Praxis um und erstatteten entsprechende Erfahrungsberichte. Diese Pflichtwahlaufgaben wurden jeweils an den Kurstagen herausgearbeitet und vorbereitet. Es sollte damit eine möglichst fruchtbare Verzahnung von theoretischer und berufspraktischer Fortbildung, eine praxisdienliche Kursgestaltung gewährleistet werden. Tatsächlich erwiesen sich diese Arbeiten denn auch als ausserordentlich informativ und wertvoll für Ausbilder und Kursteilnehmer.

Der erste Kursteil war der pädagogischen Beobachtung und der sinnvollen Führung und Verwendung von Beobachtungsnotizen gewidmet. Zwecksetzungen und Methoden der Beobachtung, Beobachtungs- und Interpretationskriterien wurden erarbeitet, Beobachtungsübungen anhand von Video-Beispielen durchexerziert und praktische Möglichkeiten der pädagogischen Beobachtung im Heim exemplarisch dargestellt.

Im zweiten Themenkreis wurden Grenzfragen von Erziehung und Psychotherapie behandelt. Wesensmerkmale neurotischer Störungen und Prinzipien psychotherapeutischer Hilfe waren darzustellen und durch Verarbeitung entsprechender kasuistischer Beiträge zu ergänzen. Dabei ging es vorwiegend um jene Ansätze und Hilfsmöglichkeiten, die für neuro-

tisch fehlentwickelte Kinder und Jugendliche auch vom Erzieher genützt werden können. Ausdrucks- und Verarbeitungshilfe bei neurotischem Konfliktverhalten in der Erziehungsgruppe kamen zur Sprache und wurden im praktischen Erziehungsversuch erprobt.

Im dritten Kursteil schliesslich wurden Methoden und Grundsätze der Verhaltensmodifikation (Verhaltenstherapie) erarbeitet sowie deren Praxisrelevanz und Anwendungsmöglichkeiten für die Heimerziehung aufgezeigt und praktisch geprüft.

Der Kursplanung entsprechend hielten sich Referate, Kasuistik (Video-Beispiele), Gruppenarbeiten und Diskussionen sowie die Arbeitsberichte über die Pflichtwahlaufgaben ungefähr die Waage. Die gewählte Mischung der Arbeitsformen bewährte sich gut. Interesse und Einsatz der Kursteilnehmer (30 Damen und 9 Herren) waren erfreulich, und auch die räumlichen Umstände trugen zu einem guten Gelingen des Kurses bei.

Als kompetente und wohlvorbereitete Referenten und Diskussionsleiter wirkten neben dem Kursleiter mit: Frau G. Sperandio, Heimerzieherschule Rorschach, Herr J. Egli, Stiftung Schloss Regensberg, und Herr U. Merz, Arbeitserziehungsanstalt Uitikon.

Im ganzen zeigte der Kurs allen Beteiligten ohne Zweifel, dass Heimerziehung auch mittels neuerer Erkenntnisse und Methoden schliesslich nicht einfach leichter, wohl aber hilfreicher und wirksamer gestaltet werden kann.

Der Kursleiter: Dr. E. Bonderer